

Beschlussvorlage
2025/273

Aktenzeichen: 460.123,000
Federführung: Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren

Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung 2025/2026 für Kinder nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) und dem Kindertagesbetreuungsgesetz (KitaG)

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	21.10.2025
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	12.11.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung nach dem Kinderförderungsgesetz und dem Kindertagesbetreuungsgesetz für das Betreuungsjahr 2025/2026 wird zugestimmt.
2. Der Förderung der Mietkosten für die Kinderinsel Nickelsen (Kindertagespflege) ab dem 01.01.2026 zu 100 % in Höhe von derzeit 34.044,- € jährlich wird zugestimmt.
3. Der Umbenennung des „Städtischen Kindergartens Schluttenbach“ in „Städtischer Kindergarten Wurzelzwerge“ wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Verwaltungsausschuss	22.10.2024
Gemeinderat	06.11.2024

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	3650010101	Kindergärten Dritter	31410000	Zuweisung lfd. Zwecke Land	Landesförder ung U3 und Ü3	6.769.020,-
2025	3650010102	Eigene Kindergärten	31410000	Zuweisung lfd. Zwecke Land	Landesförder ung U3 und Ü3	69.300,-
2025	3650010101	Kindergärten Dritter	34820000	Erstattungen von Gemeinden u. GV	Interkommun aler Kostenausgl eich	40.200,-
2025	3650010102	Eigene Kindergärten	33210000	Benutzungsgeb. u.ä.	Elternbeiträg e	28.100,-
2025	3650010101	Kindergärten Dritter	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	Zuschüsse an	16.708.000,-

					Kindertageseinrichtungen	
2025	3650010101	Kindergärten Dritter	44520000	Erstattungen an Gemeinden u. GV	Interkommunaler Kostenausgleich	91.700,-
2025	3650020101	Kindertagespflege	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	Förderung der Tagespflege	947.000,-
2026	3650010101	Kindergärten Dritter	31410000	Zuweisung lfd. Zwecke Land	Landesförderung U3 und Ü3	6.407.810,-
2026	3650010102	Eigene Kindergärten	31410000	Zuweisung lfd. Zwecke Land	Landesförderung U3 und Ü3	64.400,-
2026	3650010101	Kindergärten Dritter	34820000	Erstattungen von Gemeinden u. GV	Interkommunaler Kostenausgleich	53.000,-
2026	3650010102	Eigene Kindergärten	33210000	Benutzungsgeb. u.ä.	Elternbeiträge	33.100,-
2026	3650010101	Kindergärten Dritter	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	Zuschüsse an Kindertageseinrichtungen	17.715.000,-
2026	3650010101	Kindergärten Dritter	44520000	Erstattungen an Gemeinden u. GV	Interkommunaler Kostenausgleich	80.300,-
2026	3650020101	Kindertagespflege	43180000	Zuschüsse an übrige Bereiche	Förderung der Tagespflege	1.000.000,-

Folgekosten

Kommende Haushaltsjahre werden durch zusätzlichen neuen Ressourcenverbrauch belastet, da Kindertageseinrichtungen weiterhin zur Erfüllung des Rechtsanspruchs notwendig sind.

Sachverhalt:

Teil 1: Sachstand U3/Ü3 und Bedarfsplanung 2025/2026

1.1 Ausgangslage und Ziel

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung erfolgt auf Basis des KiföG (Kinderförderungsgesetz) und des KiTaG (Kindertagesbetreuungsgesetz). Die Gemeinden werden nach § 3 KiTaG zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen.

- Die Gemeinden haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Diese Kinder haben einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens (kommunale Pflichtaufgabe). Ferner haben die Gemeinden darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.
- Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres haben einen Rechtsanspruch auf Förderung in Krippen, altersgemischten Kindergärten oder in der Tagespflege (kommunale Pflichtaufgabe).
- Für Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben die Gemeinden auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, hinzuwirken.

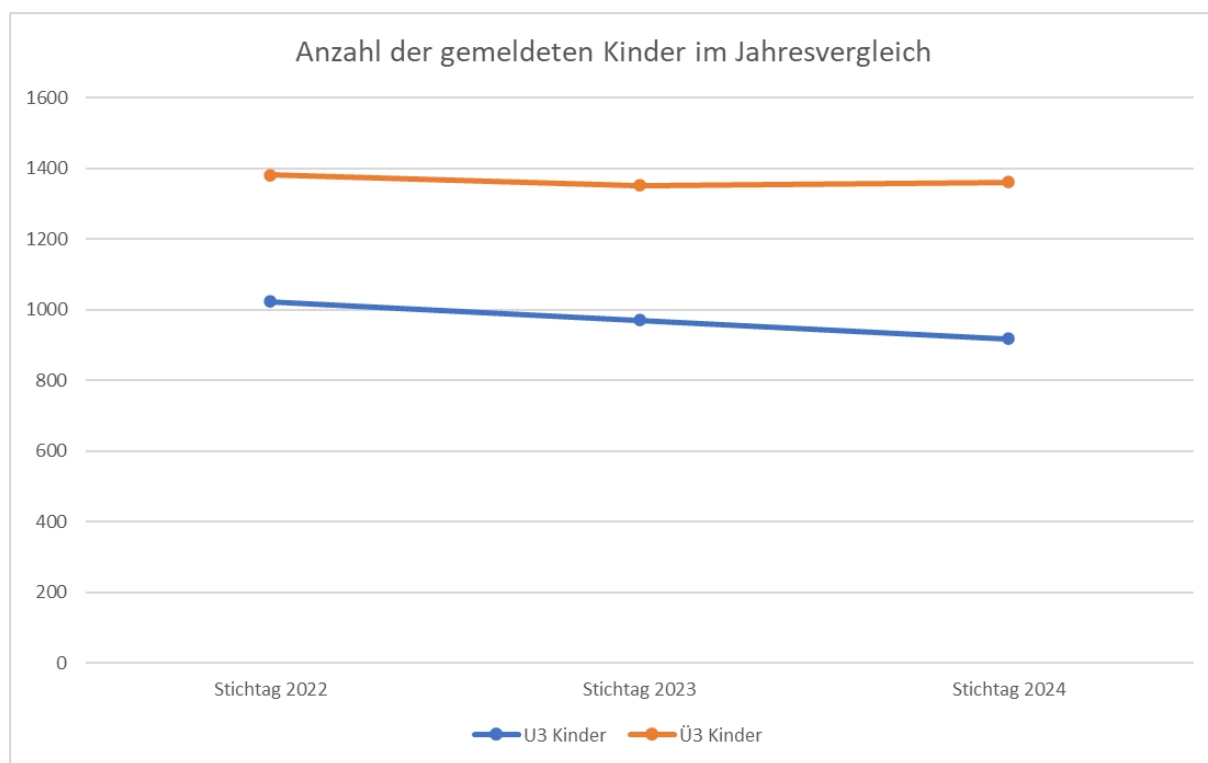
Ein bedarfsgerechtes Angebot ist eine wesentliche Voraussetzung, um die in § 22 Absatz 2 und 3 Aches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerten Ziele, Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und Eltern in der Vereinbarung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung zu unterstützen, zu erreichen. Dem Förderungsauftrag und den Bedürfnissen der Kinder ist dabei Rechnung zu tragen.

In Baden-Württemberg enthalten das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie die Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) weitergehende Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich der Betriebs- und Angebotsformen, der Fachkräftedefinition, des Orientierungsplans sowie des Mindestpersonalschlüssels. Impulse für den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen gibt der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).

1.2 Kinderzahlen zum Stichtag 31.12.2024

Alter	31.12.2024	Vorjahr	Veränderung
U3 = 0-3 Jahre	918	971	- 53
Ü3 = ab 3 bis einschließlich 6 Jahre	1.361	1.352	+9
Gesamt	2.279	2.323	- 44

(Quelle: Einwohnermeldeamt, Stand 31.12.2024)



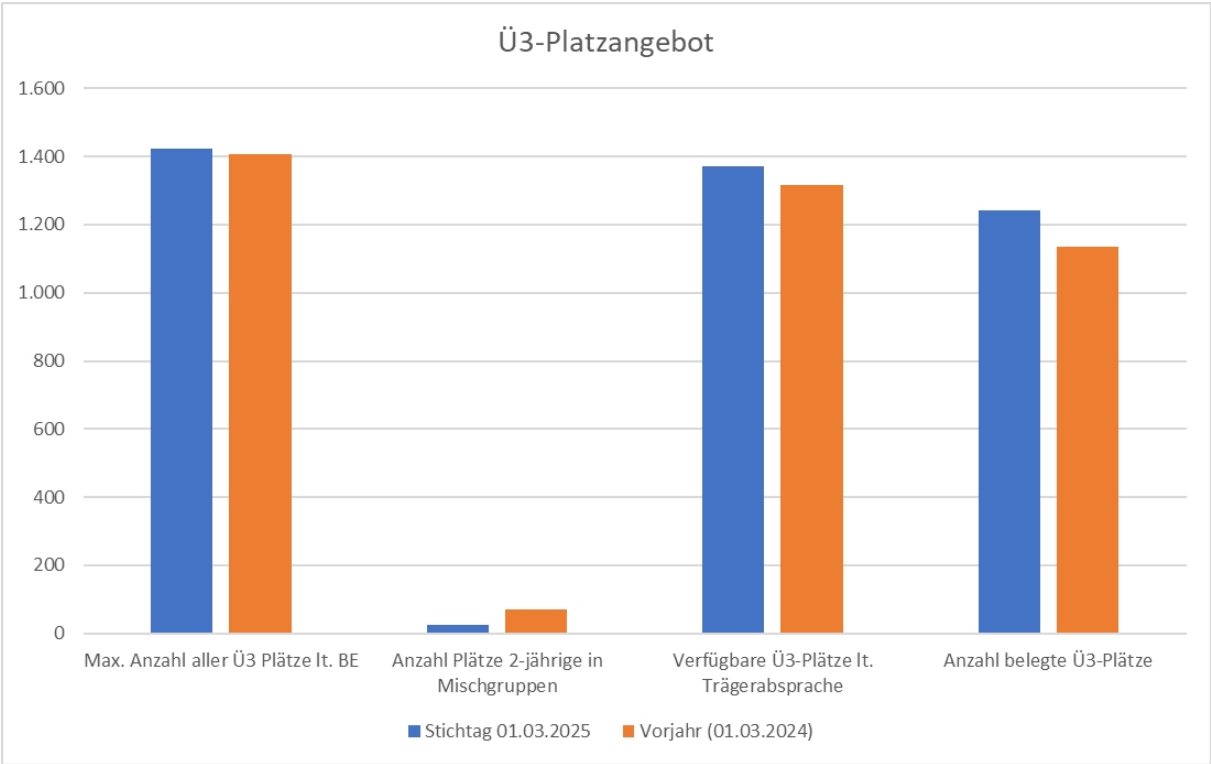
Im Ü3-Bereich ist insgesamt ein Anstieg der Kinderzahlen um 9 Kinder zu verzeichnen.

In der Kernstadt gehen die Kinderzahlen jedoch um 21 Kinder zurück (Nord -17, Süd -13, West +9). In den Ortsteilen sind es +8 in Spessart, -7 in Schöllbronn, +3 in Schluttenbach, -1 in Oberweier, +14 in Ettlingenweier sowie +13 in Bruchhausen. Der Anstieg der Kinderzahlen im Ü3-Bereich erklärt sich daraus, dass der geburtenstarke Jahrgang 2021 dem U3-Bereich entwachsen ist und die nachrückenden Jahrgänge wieder geringere Kinderzahlen aufweisen.

Die Kinderzahlen im U3-Bereich gingen dementsprechend um insgesamt 53 Kinder zurück: um 42 Kinder in der Kernstadt (Nord -14, Süd -15, West -13) sowie um 11 Kinder in den Ortsteilen Spessart -9, Schöllbronn +5, Schluttenbach 0, Oberweier -7, Ettlingenweier -3, Bruchhausen +3.

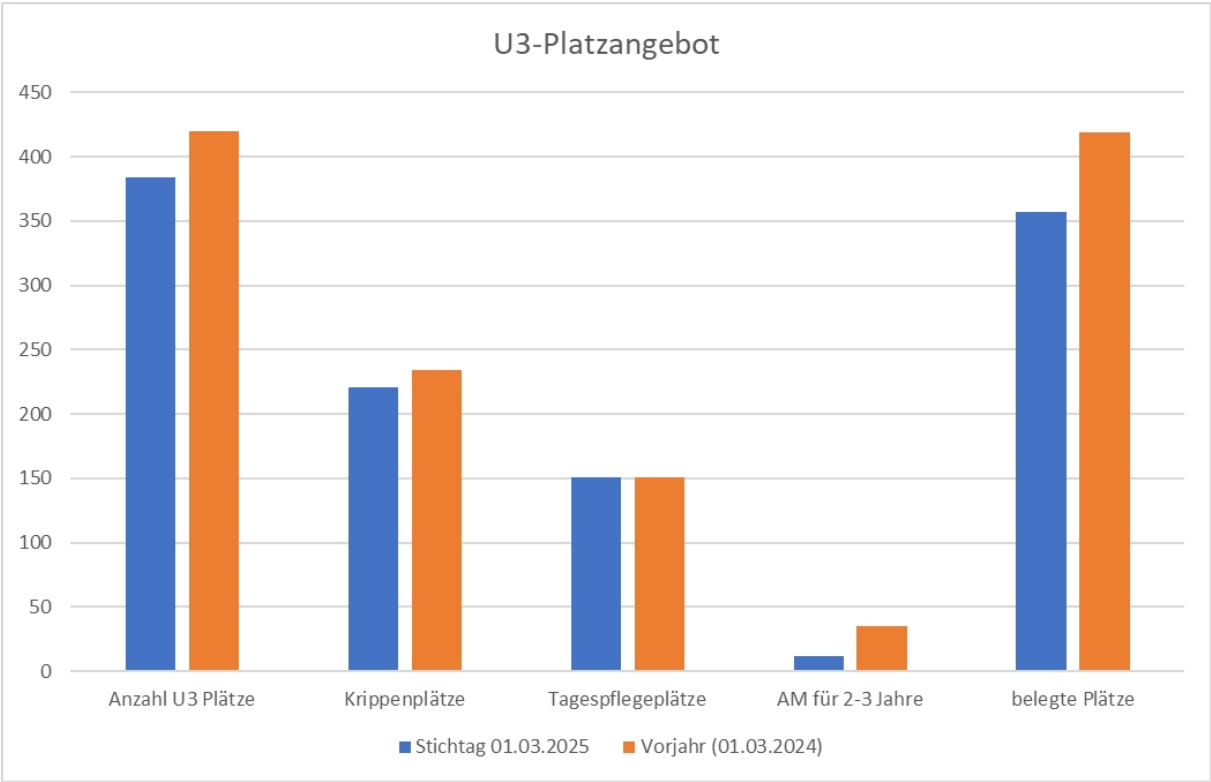
1.3 U3- und Ü3-Platzangebot und Belegung zum Stichtag 01.03.2025

Am 30.09.2024 ging die zweite Gruppe des Naturkindergarten Blattwerk mit weiteren 20 Ü3-Plätzen in Betrieb. In der Tagespflege werden im TigeR-Haus Feenwald in Bruchhausen seit dem 01.09.2024 insgesamt 8 neue U3-Plätze angeboten. Im Kindergarten St. Josef wurde zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 eine der beiden Krippengruppen geschlossen. Die bestehende Kindergartengruppe wurde zum 01.09.2024 in eine altersgemischte Gruppe mit 22 Ü3-Plätzen umgewandelt (-10 U3-Plätze, -3 Ü3-Plätze).

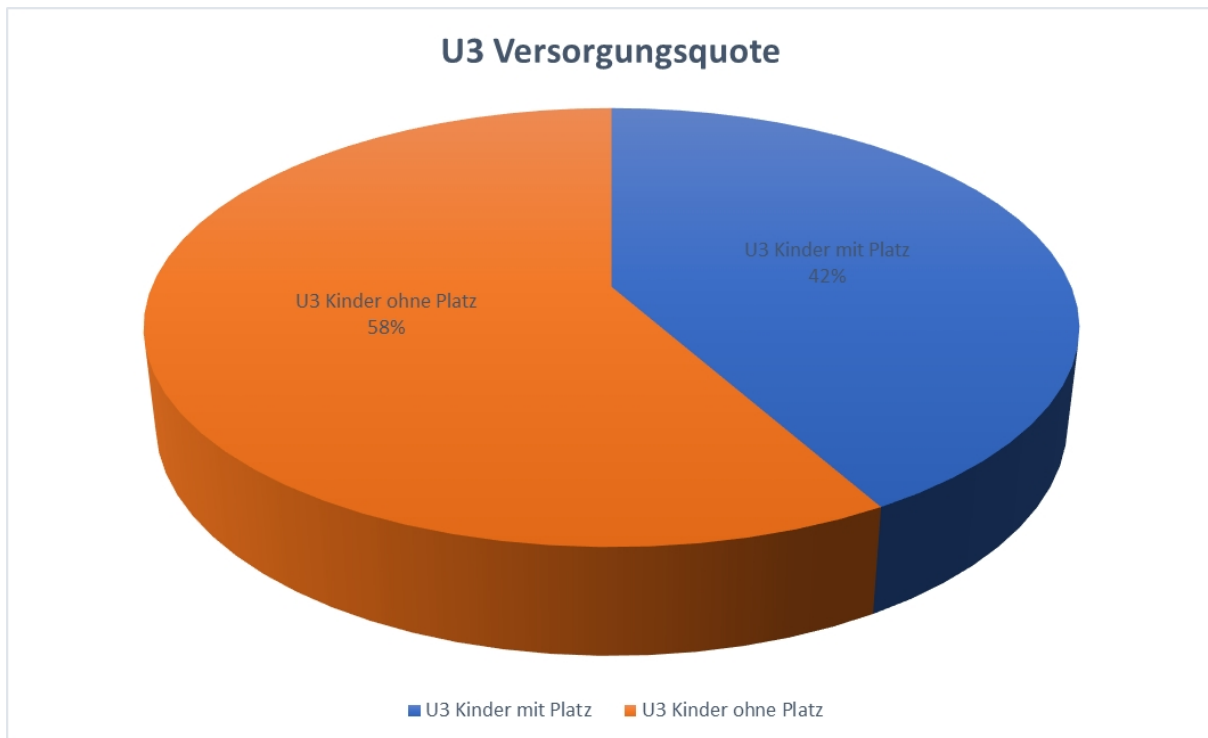


	Stichtag 01.03.2025	Vorjahr 01.03.2024
Max. Anzahl aller Ü3-Plätze lt. Betriebserlaubnis	1.423	1.406
Anzahl der mit Zweijährigen belegten Ü3-Plätze	24 (12 Zweijährige nehmen 24 Ü3-Plätze in Anspruch)	70 (35 Zweijährige nehmen 70 Ü3-Plätze in Anspruch)
Anzahl der verfügbaren Ü3-Plätze nach Trägerabsprache	1.371	1.316
Ü3 Versorgungsquote	100,73 %	97,3 %

Die Ü3-Versorgungsquote liegt zum Stichtag 01.03.2025 somit bei 100,73 % (1.371 Plätze zu 1.361 Kindern, Stand 31.12.2024) und nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht zu. Dies ist allerdings nur eine Momentaufnahme zu genau diesem Zeitpunkt.



	Stichtag 01.03.2025	Vorjahr 01.03.2024	Differenz
Anzahl aller U3-Plätze	384	420	- 36
Altersmischung von 2-3 Jahren (1xU3 = 2xÜ3)	12	35	- 23 (geringere Vergabe von altersgemischten Plätzen)
Krippenplätze	221	234	- 13 (Schließung Krippengruppe St. Josef und geringere U3 Belegung Mischgruppen Kinderspinnerei)
Tagespflegeplätze	151	151	0



Die **Versorgungsquote** im U3-Bereich in Bezug zur Gesamtzahl der Ettlinger U3 Kinder beträgt zum Stichtag **01.03.2025 rund 41,83 %** (384 Plätze zu 918 Kindern, Stand 31.12.2024). Sie ist damit **um rund 1,42 % niedriger** als im Vorjahr (rund 43,25 %). Allerdings zeigt auch diese Versorgungsquote nur eine Momentaufnahme zu genau diesem Zeitpunkt.

1.4 Angebote und Änderungen in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 2025/2026 – Stand 01.09.2025

1.4.1 Pädagogische Fachkräfte / Fachkräftemangel

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat der Fachkräftemangel weiterhin großen Einfluss auf die Verlässlichkeit des Betreuungsangebots. Dies ist eine landkreis- und landesweite Entwicklung und betrifft nicht nur die Stadt Ettlingen.

Zeitweise müssen die Öffnungszeiten eingeschränkt oder einzelne Einrichtungen teils an ganzen Tagen geschlossen werden. Die Personalausfälle durch Kündigungen, Elternzeit und kurzfristige sowie längere Krankheitsausfälle können mit dem vorhandenen Personal häufig nicht mehr aufgefangen werden. Sind geeignete Gegenmaßnahmen, wie z.B. Einstellung von Ersatzpersonal und Gruppenzusammenlegungen, nicht möglich, muss der Träger nach den Vorgaben des KVJS in letzter Konsequenz die Öffnungszeiten einschränken. Für die Eltern bedeutet dies, dass ihre Kinder kurzfristig nicht wie vertraglich vereinbart betreut werden können. Oft kann keine Prognose genannt werden, wann sich der personelle Engpass wieder auflösen wird. Eltern sind in diesen Fällen auf sich gestellt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ohne institutionelle Betreuung zu koordinieren.

Die Ettlinger Träger haben darauf in den letzten Jahren reagiert und in Abstimmung mit den Elternbeiräten Betreuungszeiten dauerhaft oder temporär eingeschränkt, um die bestehenden Angebote zu stabilisieren und eine höhere Verlässlichkeit bieten zu können. Leider zeigt sich durch den sich verschärfenden Fachkräftemangel, dessen Zunahme auch in den nächsten Jahren prognostiziert wird, dass auch bereits optimierte Angebote bei kurzfristigen Ausfällen immer wieder in die Situation kommen, Betreuungseinschränkungen vornehmen zu müssen.

Um diesen kurzfristigen Betreuungseinschränkungen in den Ettlinger Kindertageseinrichtungen entgegenzuwirken, hat die Stadt Ettlingen zwei Vollzeit-Fachkräftestellen als Vertretungspool für

alle Ettlinger Träger geschaffen. Die beiden Fachkräfte stehen seit November 2024 bzw. Januar 2025 für den Einsatz zur Verfügung. Bei Bedarf können diese bei der Stadt angefordert werden. Für die genaue Einsatzplanung ist das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren zuständig. Durch diese Maßnahme konnten bereits viele Betreuungseinschränkungen verhindert werden.

Darüber hinaus soll dem Fachkräftemangel mittelfristig durch die Ausweitung von Fördermaßnahmen für Ausbildungsstellen (neue Betriebsträgerverträge) sowie durch die Bereitstellung eigener Ausbildungsplätze im städtischen Kindergarten entgegengewirkt werden.

1.4.2 Dauerhafte Änderungen

Städtischer Kindergarten Schluttenbach – Erweiterung um eine Krippengruppe

Im Rahmen der Generalsanierung wird der Kindergarten um eine Gruppe erweitert. Die bauliche Fertigstellung war für Oktober 2025 angedacht. Durch nicht eingehaltene Ausführungszeiten verschiedener Firmen muss die Fertigstellung jedoch auf Frühjahr 2026 verschoben werden. Abhängig vom weiteren Baufortschritt ist eine Inbetriebnahme der zusätzlichen Gruppe ab April 2026 geplant. Die neu geschaffene zweite Gruppe wird als Krippengruppe für maximal 10 Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren mit einer verlängerten Öffnungszeit von 6,5 Stunden pro Tag betrieben.

Die Öffnungszeiten der bestehende Ü-3 Gruppe werden auf 8,0 Stunden pro Tag (gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27.05.2025; Vorlage: 2025/099/2) angepasst. Gleichzeitig wird die Gruppe in eine GT/VÖ Mischgruppe umgewandelt, damit auch die Familien mit dem Bedarf von 6,5 Stunden ein für sie passendes Angebot wahrnehmen können.

Wiedereröffnung einer U3-Gruppe im Kindergarten St. Josef Bruchhausen

Wegen der ursprünglich geplanten Schließung des Kindergartens St. Josef wurde eine bestehende Krippengruppe geschlossen. Aufgrund der vorhandenen Perspektive für den Fortbestand des Kindergartens an einem neuen Standort in der Hornisgrindestraße (Gemeinderatsbeschluss vom 23.07.2025; Vorlage: 2025/151/2) wurde der Träger bereits im Dezember 2024 damit beauftragt, die notwendigen Schritte für eine Wiederaufnahme der Krippengruppe zu veranlassen. Aktuell steht das Personal für die Krippengruppe noch nicht zur Verfügung. Die Wiederaufnahme ist jedoch weiterhin für das Kindergartenjahr 2025/2026 angedacht.

St. Theresia – Anpassung Öffnungszeiten auf 6,5 Stunden VÖ

Aufgrund von Personalmangel konnte bereits seit dem 01.10.2023 keine GT-Betreuung mehr angeboten werden. Eine voraussichtliche Wiedereinführung der GT-Betreuung ist auch weiterhin nicht in Sicht. Zur Stabilisierung der Personalsituation und zur Sicherstellung einer verlässlichen Betreuung wird die Betreuungszeit durch den Träger dauerhaft auf 6,5 Stunden pro Tag reduziert.

TigeR-Haus Ettlingenweiler

Aufgrund verschiedener Brandschutzaufgaben hätten im Obergeschoss des TigeR-Hauses Dorfvilla umfangreiche Arbeiten zur Erhaltung der oberen Gruppe durchgeführt werden müssen. In Abwägung von Kosten und Nutzen sowie unter Berücksichtigung der kurzen Restmietdauer (Mai 2026 optional bis Ende Juli 2026) wurde beschlossen, diese Maßnahmen im OG nicht umfassend umzusetzen. Stattdessen wird die Betreuung im Erdgeschoss fortgeführt und dort die Gruppenbetreuung auf 10 Kinder erhöht. Die Entscheidung basierte auf der verbleibenden Betriebsdauer der Einrichtung sowie der Priorität, eine sichere und effiziente Betreuung der Kleinkinder zu gewähren, ohne unnötige Investitionen in das OG zu tätigen. Trotz der reduzierten Platzanzahl konnte allen betroffenen Kindern und deren Familien eine geeignete Alternative angeboten werden.

1.4.3 Temporäre Änderungen

St. Elisabeth Ettlingenweiler ab 01.07.2024

Aus Personalmangel wurden die GT-Betreuungszeiten ab 01.07.2024 in der einen GT-Gruppe von 9,5 Stunden täglich auf 8,5 Stunden geändert. In der anderen GT-Gruppe wurde die Betreuungszeit temporär von 9,5 Stunden täglich auf 7,7 Stunden reduziert. Aufgrund der ungewissen Rückkehr von langzeiterkrankten Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden in Elternzeit kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden, wann zu den ursprünglichen Öffnungszeiten zurückgekehrt werden kann.

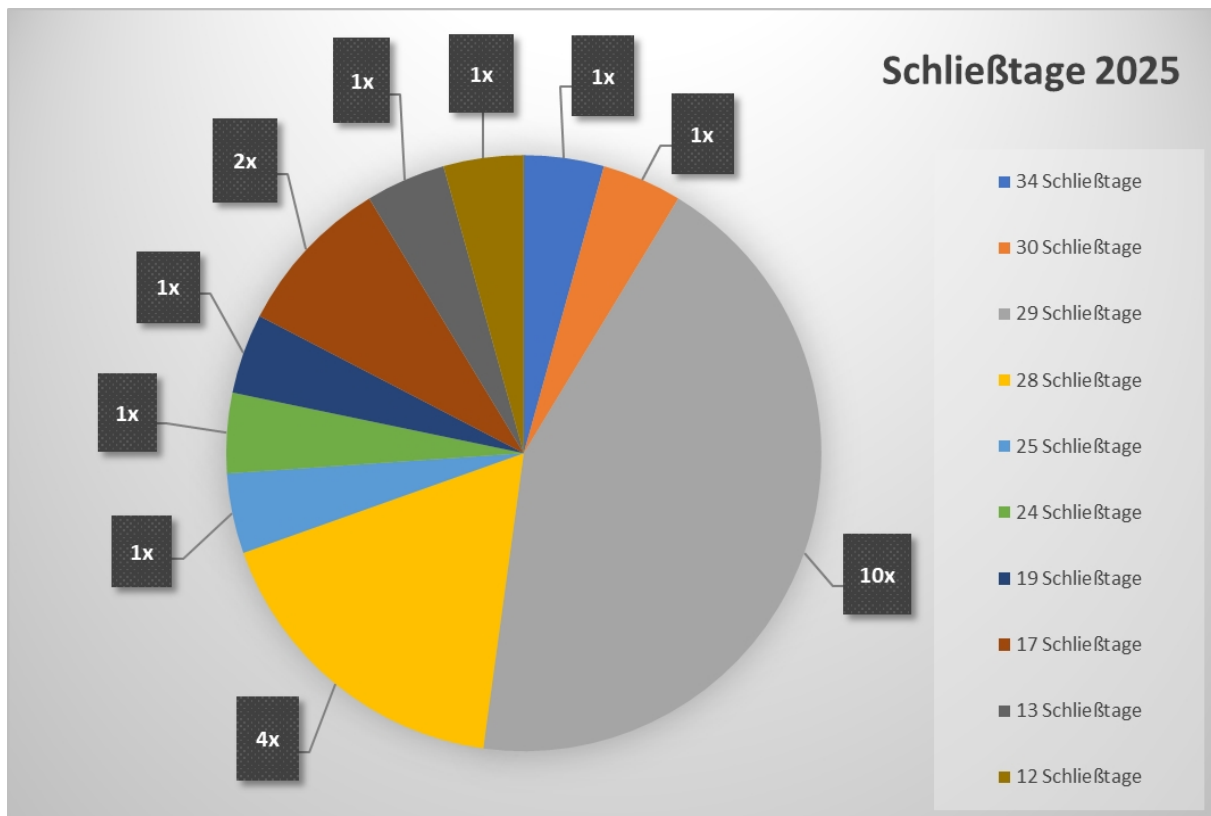
1.4.4 Schließtage

Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist die maximale Anzahl an Schließtagen von Kindertageseinrichtungen auf 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt. Die entsprechende Regelung ist in den neuen Betriebsträgerverträgen vereinbart. Aufgrund der neuen Betriebsträgerverträge gibt es nun auch erstmalig eine klare Regelung, welche Tage genau als Schließtage zu definieren sind.

Schließtage umfassen dabei alle Tage, an denen die Einrichtung geplant keine Betreuung anbietet, z. B. wegen Betriebsferien, Fortbildungen, Betriebsausflügen, betriebsinternen Planungstagen sowie Reinigung oder Renovierung. Sofern Heiligabend und Silvester auf einen Tag von Montag bis Freitag fallen, sind diese jeweils als halber Schließtag zu betrachten.

Die Anzahl der Schließtage im Kalenderjahr 2026 wird den Eltern zu Beginn des neuen Kindergartenjahres (September/Oktober 2025) bekannt gegeben.

Im Kalenderjahr 2025 gab es in den Ettlinger Kindertageseinrichtungen folgende Schließzeiten:



1.5 U3 und Ü3-Bedarfslage in Ettlingen, Stand 01.08.2025

Zum Stichtag 01.08.2025 wurden alle Online-Anmeldungen der U3- und Ü3-Kinder, die in diesem Kindergartenjahr 2025/26 einen Rechtsanspruch haben, mit den Belegungslisten der Ettlinger Kindergärten abgeglichen. Auch die zu diesem Stichtag noch freien U3 und Ü3-Plätze wurden abgefragt.

Ergebnis Ü3:

Der Rechtsanspruch der Kinder ab drei Jahren und der Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 2025/26 bis zum 31.08.2026 noch drei Jahre alt werden, kann derzeit basierend auf dem Abgleich der Belegungslisten der Kindergärten und den Online-Anmeldungen ohne Platzzusage zum Stichtag 01.08.2025 gesamtstädtisch erfüllt werden.

Zu diesem Stichtag lagen im Online-Anmeldesystem **43 Ü3-Anmeldungen** von Kindern mit Rechtsanspruch im Kindergartenjahr 2025/26 vor, denen noch kein Kindergartenplatz zugesagt wurde (**Kernstadt** insgesamt **27** für VÖ 20 und GT 7, **Ortsteile** insgesamt **16** für VÖ 12 und GT 4).

In den Kindergärten waren zum Stichtag 01.08.2025 noch **61 Ü3-Plätze frei** (Kernstadt insgesamt 40 Ü3-Plätze davon -2 GT und 42 VÖ, Ortsteile insgesamt 21 Ü3-Plätze davon 15 VÖ und 6 GT). Somit sind zu diesem Stichtag nach Platzvergabe an alle Kinder basierend auf dem durchgeführten Abgleich noch **18 Ü3-Plätze mehr verfügbar als für die Erfüllung des Rechtsanspruchs benötigt werden**.

Ergebnis U3:

Der Rechtsanspruch der Unterdreijährigen, die im Laufe des Kindergartenjahres 2025/26 bis zum 31.08.2026 für einen Kindergartenplatz oder Tagespflegeplatz angemeldet sind, kann derzeit basierend auf dem Abgleich der Belegungslisten der Kindergärten und den Online-Anmeldungen ohne Platzzusage zum Stichtag 01.08.2025 gesamtstädtisch nicht erfüllt werden.

Zum Stichtag 01.08.2025 lagen im Online-Anmeldesystem **60 U3-Anmeldungen** von Kindern mit Rechtsanspruch 2025/26 vor, denen noch kein U3-Platz im Kindergarten oder in der Tagespflege zugesagt wurde (Kernstadt insgesamt 41, davon für VÖ 37 und für GT 4; Ortsteile insgesamt 19, davon für VÖ 18 und GT 1). In den Kindergärten und der Tagespflege waren zum Stichtag 01.08.2025 noch **27 U3-Plätze frei** (Kernstadt 16 U3-Plätze, davon 1 VÖ und 15 GT; in den Ortsteilen insgesamt 11 U3-Plätze, davon 6 VÖ und 5 GT).

Somit **fehlten** zum Stichtag 01.08.2025 basierend auf dem durchgeführten Abgleich **noch 33 U3-Plätze zur Erfüllung des Rechtsanspruchs**.

	Kigajahr 2024/25	Kigajahr 2025/26	Differenz Vorjahr
Ü3-Bereich	+ 45 Plätze	+ 18 Plätze	- 27 Plätze
U3-Bereich	- 31 Plätze	- 33 Plätze	- 2 Plätze

In der Praxis ist es jedoch so, dass Eltern eine möglichst wohnortnahe Unterbringung bevorzugen, insbesondere dann, wenn ein Elternteil oder beide auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sind. Auch wenn ein Geschwisterkind bereits den Kindergarten besucht, wünschen sich die Eltern, dass Geschwisterkinder im selben Kindergarten aufgenommen werden, in dem schon eines ihrer Kinder betreut wird. Daher wird es immer einige Eltern geben, die nicht zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt einen Betreuungsplatz in der von ihnen favorisierten Einrichtung erhalten können und es stattdessen bevorzugen, länger auf den von ihnen gewünschten Platz zu warten, statt anderswo einen freien Betreuungsplatz anzunehmen. In der Folge wird es auch immer einige Plätze geben, die ortsbedingt nicht nachgefragt werden.

Der Wunsch der Eltern nach Vor-Ort-Betreuung gepaart mit einem mitunter stark schwankenden Bedarf an Betreuungsplätzen in den einzelnen Ortsteilen bzw. Wohngebieten machen es äußerst schwierig, jedes Jahr aufs Neue eine 100%ige Passung an wohnortnahen Betreuungsplätzen sicherzustellen, zumal die Vorlaufzeit für die Bereitstellung von ausreichend Betreuungsplätzen nach Bedarfsermittlung im vorschulischen Bereich sehr gering ist. Es ist daher wichtig zu betonen,

dass eine ortsteilbezogene Platzgarantie seitens der Stadt Ettlingen nicht dauerhaft gewährleistet werden kann.

1.6 Ausblick geplante Maßnahmen 2025/2026 ff. und Fazit

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs und zur Deckung des Betreuungsbedarfs der Ettlinger Familien müssen in den örtlichen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ausreichend U3- und Ü3-Plätze vorhanden sein (kommunale Pflichtaufgabe). Nach wie vor ist das Ziel künftig ein Angebot vorzuhalten, welches auch Reserven beinhaltet.

Mit den geplanten Maßnahmen wird der Beschluss vom 09.04.2025 (Vorlage: 2025/064/1) zur strategischen Konzeption im Bereich der Vorschulischen Betreuung umgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind geplant und werden nach Abschluss der Prüfungen mit gesonderten Beschlussvorlagen in den Gemeinderat eingebracht, sofern sie nicht bereits beschlossen wurden:

Kindergarten Kaserne Nord

Im Baugebiet Kaserne Nord ist ein sechspruppiger Kindergarten mit 6 Gruppen á 15 Plätzen (5 U3 und 10 Ü3) somit insgesamt bis zu 90 Plätzen (30 U3, 60 Ü3) im Ganztagesbetrieb mit dem Schwerpunkt inklusiver Plätze geplant. Pro Gruppe können bis zu 4 Plätze für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf und Anspruch auf Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt werden. Der Neubau wird durch die Stadtbau GmbH errichtet. Die Inbetriebnahme ist abhängig vom Baufortschritt im Kindergartenjahr 2027/2028 geplant. Die Trägerschaft steht noch nicht fest und wird im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens ermittelt.

Neubau Hornisgrindestraße Bruchhausen

In der Hornisgrindestraße in Bruchhausen kann in einem Neubau ein viergruppiger Kindergarten mit zusätzlichen U3-Plätzen geplant werden, der nach Schließung des St. Josef den Bedarf in Bruchhausen an U3- und Ü3-Plätzen decken kann. Die bauliche Fertigstellung wäre gemäß derzeitiger Einschätzung im Laufe des Kindergartenjahres 2027/2028 möglich. Eine gesonderte Beschlussvorlage (Vorlage: 2025/151/2 vom 23.07.2025) wurde dem Gemeinderat bereits vorgelegt.

Gruppenänderungen	U3	Ü3	Gesamt	Kindergarten/Tagespflege
Änderungen 2025/2026	+ 1	0	+1	Städtischer Kiga Schluttenbach
	+ 1	0	+ 1	St. Josef Bruchhausen
Ergebnis 2025/2026	+ 2	0	+ 2	Weitere Gruppen
Änderungen mittelfristig	+ 3	+ 3	+ 6	Kaserne Nord
	+ 2	+ 2	+ 4	Hornisgrinde Bruchhausen
	- 2	- 1	- 3	Umzug St. Josef
Fazit Gesamt	+ 5	+ 4	+ 9	Weitere Gruppen

Langfristig würde die Möglichkeit bestehen, im Baugebiet Ettlingenweiler/Kernrain sowie im Kindergarten St. Vincentius I (Durlacher Str.) weitere Kindergartengruppen vorzusehen.

Fazit:

Der **Ü3-Rechtsanspruch** kann derzeit basierend auf dem Abgleich der Belegungslisten der Kindergärten und den Online-Anmeldungen ohne Platzzusage zum Stichtag 01.08.2025 erfüllt werden. Auch in der Prognose müsste der Ü3-Rechtsanspruch ausgehend von den Kinderzahlen laut der Statistik „Bevölkerungsvorausberechnung 2035“ (mittleres Ergebnis) bis zum Jahr 2028 erfüllt werden können. Ab 2028 steigen die Ü3- Kinderzahlen stetig an und sollen 2035 eine Anzahl von 1.502 Kindern erreichen.

In Bezug auf den **U3-Rechtsanspruch** gibt es in diesem Kindergartenjahr 2025/26 zum Stichtag 01.08.2025 einen ungedeckten Bedarf von rund 33 U3-Plätzen, sodass hier weitere Plätze

geschaffen werden müssten, um den Rechtsanspruch ohne längere Wartezeiten für alle Kinder sicherstellen zu können. Nach der Bevölkerungsvorausberechnung 2035 (mittleres Ergebnis) nehmen die U3-Kinderzahlen ausgehend von den 918 Kindern in 2024 erst leicht ab, dann wieder bis 2030 auf 985 Kinder zu. Ab 2031 nehmen die Zahlen bis 2035 nochmals um rund 50 U3-Kinder zu.

Den mittel- bis langfristig steigenden Bedarf an Betreuungsplätzen sowohl im Ü3- als auch im U3-Bereich wird mit dem Bau des 6-gruppigen Kindergartens Kaserne Nord sowie mit dem Neubau in der Hornisgrindestraße als Nachfolge für den Kindergarten St. Josef begegnet. Eine weitere Möglichkeit besteht darüber hinaus im Baugebiet Ettlingenweiler/Kernrain.

1.7 Fachkräfte in Ettlingen

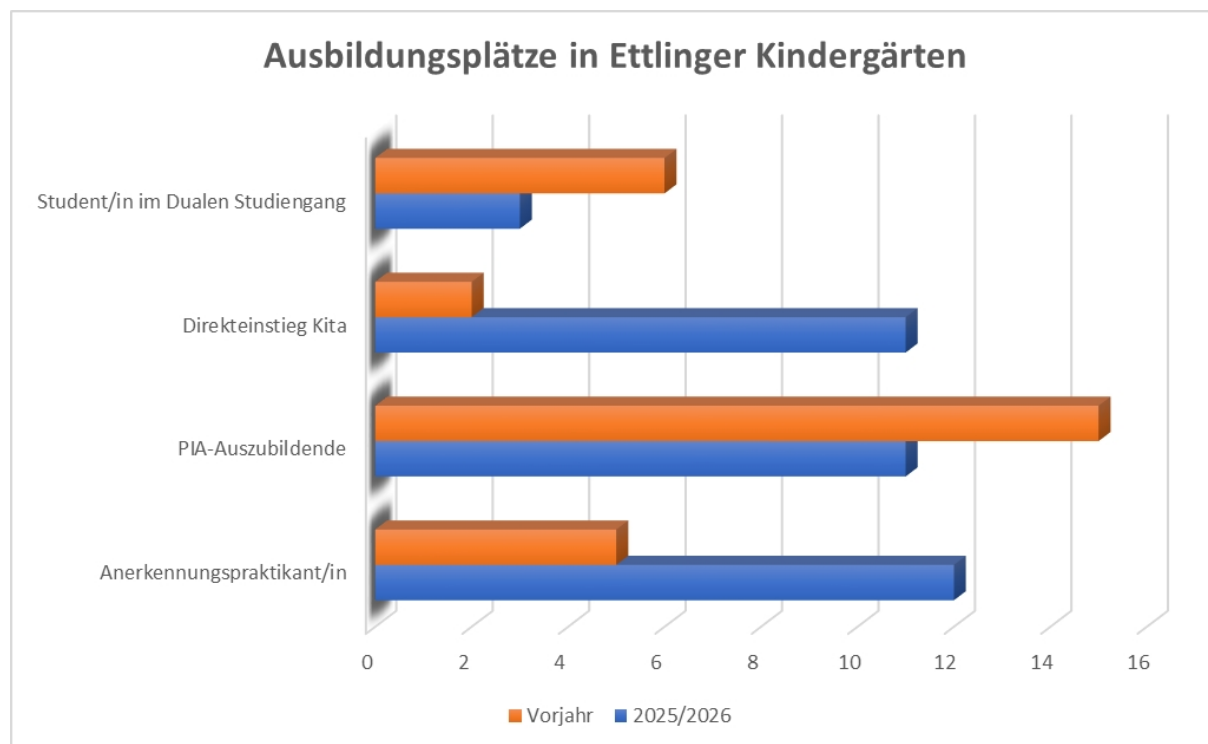
1.7.1 Anzahl der Fachkräftestellen

	01.09.2025	01.09.2024	Differenz
Fachkräftestellen	231,81	235,11	- 3,3

Die Anzahl an Fachkräften gemäß der KVJS Personalberechnungstabelle zum Mindestpersonalschlüssel reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahr im Saldo um 3,3 Stellen auf 231,81 Stellen. In den Fachkraftstellen sind 0,68 Zusatzkraftstellen des Naturkindergarten Blattwerk beinhaltet. Zum Stichtag 01.09.2025 sind nach Abgleich mit den Trägern insgesamt 10,29 Stellen vakant und somit unbesetzt.

1.7.2 Ausbildungsplätze in Ettlinger Kindertageseinrichtungen

Seit dem 01.09.2025 werden in den Ettlinger Kindergärten 37 neue Personen (Vorjahr: 28) mit Vergütung ausgebildet:



Darüber hinaus gibt es 6 Auszubildende in der klassischen Erzieher-Ausbildung.

1.8 Finanzielle Auswirkungen 2025/2026

1.8.1 Interkommunaler Kostenausgleich 2024

Die Höhe des Kostenausgleichs ist prinzipiell abhängig vom Alter der Kinder, von der Betreuungsform (RG/VÖ/GT) und dem Zeitraum der Betreuung.

Erträge für 2024 (Zahlungseingang 2025) = 57.310,42 € (2023 = 52.921,24 €)

Aufwand für 2024 (Zahlungsausgang 2025) = 77.427,67 € (2023 = 75.241,02 €)

Es besuchten 34 Kinder aus anderen Wohnortkommunen die Kindergärten in Ettlingen (Vorjahr 33). Die Einnahmen sind im Vergleich zum Vorjahr höher, da es mehr Kinder mit länger Betreuungszeiträumen waren. Die auswärtigen Kinder kamen aus Karlsruhe (15), Waldbronn (10), Marxzell (2), Malsch (6) und Au am Rhein (1).

Demgegenüber wurden 42 Ettlinger Kinder in Kindergärten anderer Kommunen betreut (Vorjahr 48). Es handelte sich meistens um Familien, die nach Ettlingen zugezogen sind und deren Kinder die bisherige Einrichtung noch weiter besuchten oder Ettlinger Eltern, welche die Betreuung ihres Kindes in der Nähe des auswärtigen Arbeitsplatzes bevorzugen. Ettlinger Kinder besuchten Kindergärten in Karlsruhe (27), Waldbronn (3), Malsch (2), Rheinstetten (5), Gaggenau (2), Achern (1), Bischweier (1) und Eggenstein-Leopoldshafen (1).

1.8.2 Voraussichtlicher Aufwand für Zuschüsse an Kindergärten und Tagespflege in den Haushaltsjahren 2025 und 2026

Für die Tagespflege wird der Aufwand 2025 voraussichtlich rund 0,94 Mio. € betragen. Der Ansatz für das Jahr 2025 in Höhe von 0,947 Mio. € wäre somit ausreichend. Für das Haushaltsjahr 2026 wird mit einem Ansatz in Höhe von rd. 1,0 Mio. € gerechnet.

Der voraussichtliche Aufwand für Zuschüsse an Kindergärten Dritter für das laufende Haushaltsjahr 2025 kann aufgrund des neuen Finanzierungskonzepts sowie durch offene Abrechnungen für das Jahr 2024 noch nicht belastbar dargestellt werden. Nach derzeitigen Prognosen reicht der Ansatz für das Jahr 2025 in Höhe von 16,708 Mio. € allerdings nicht für die Verbindlichkeiten gegenüber der Kindergartenträger aus. Für den Doppelhaushalt 2026/2027 kann zum jetzigen Zeitpunkt mit Mehrkosten von ca. 1,0 Mio. Euro kalkuliert werden.

Seitens der Verwaltung wird um Zustimmung zur Beschlussempfehlung der Örtlichen Bedarfsplanung 2025/26 gebeten.

Teil 2: Förderung der Miet- und Mietnebenkosten Kinderinsel Nickelsen

Die Kinderinsel wurde am 11. Dezember 1994, als Tagesgroßpflegestelle im Rahmen des § 44 Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), in Form eines Einzelunternehmens gegründet. Am 01. Oktober 1997 wurde die Rechtsform geändert und seither als Kinderinsel Nickelsen GbR geführt.

Die pädagogische Konzeption der Kinderinsel stellt eine Fortschreibung des Montessori-Ansatzes unter Berücksichtigung heutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse und der praktischen pädagogischen Erfahrung von Rebeca- und Mauricio Wild sowie Emmi Pikler dar. Die Gruppengröße in der Kinderinsel ist auf 10 Plätze zur selben Zeit begrenzt. Mit einem Platzsharing können bis zu 15 Kinder betreut werden. Bisher wurde die Kinderinsel über den Vertrag über die Förderung der Tagespflegeplätze der Kinderinsel vom 23.07.2007 gefördert. Seit März 2023 ist die Kinderinsel zudem Mitglied des Tageselternvereins Ettlingen und südlicher Landkreis Karlsruhe e.V..

Als erste Großtagespflegestelle in Ettlingen bietet die Kinderinsel seit vielen Jahren eine qualifizierte und zuverlässige Betreuung für Kinder von 1-6 Jahren an. Diese Betreuungsform ist ein wesentlicher Bestandteil der örtlichen Kinderbetreuungslandschaft und trägt dazu bei, Familien zu entlasten und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken. Trotz des hohen persönlichen Einsatzes der selbstständigen Tagespflegepersonen reichen die bisherigen Einnahmen nicht aus, um den laufenden Betrieb der Großtagespflegestelle nachhaltig zu sichern. Insbesondere die Fixkosten für die angemieteten Räumlichkeiten sowie die überproportional gestiegenen Energie- und Lebensmittelkosten stellen eine erhebliche finanzielle Belastung dar. Ohne eine zusätzliche Unterstützung besteht die Gefahr, dass dieses Betreuungsangebot künftig nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Aus diesem Grund gab es am 10. Juli 2024 einen gemeinsamen Gesprächstermin der Stadtverwaltung und der Kinderinsel, in welchem die genaue Situation der Kinderinsel dargelegt wurde. Die Stadtverwaltung hat sich im Anschluss dieser Thematik angenommen und geprüft, inwiefern ein Zuschuss oder eine ergänzende finanzielle Unterstützung gewährt werden könnte, um die Wirtschaftlichkeit der Großtagespflegestelle sicherzustellen und eine dauerhafte Kinderbetreuung gewährleisten zu können.

Da die Kinderinsel am ehesten einem TigeR-Haus ähnelt, jedoch durch selbstständige Tagespflegepersonen betrieben wird, hat man sich bei einem weiteren Gesprächstermin am 26.02.2025 darauf verständigt, dem Gemeinderat die Übernahme der Miet- und Mietnebenkosten in Höhe von 100 % vorzuschlagen. Dieser Vorschlag geht darauf zurück, dass die Mietkosten bei den Ettlinger TigeR-Häusern ebenfalls zu 100 % gefördert werden.

Seitens der Verwaltung wird diesbezüglich um Zustimmung zur o.g. Beschlussziffer gebeten.

Teil 3: Umbenennung des „Städtischen Kindergartens Schluttenbach“ in „Städtischer Kindergarten Wurzelzwerge“

Im Zuge des anstehenden Umzugs der städtischen Kindertageseinrichtung in das sanierte Gebäude in der Zellmarkstraße 11 und der damit verbundenen Neueröffnung, wurde der Wunsch nach einer eigenen, individuellen Bezeichnung für die Einrichtung in Schluttenbach laut. Bisher trug die Kita lediglich die Bezeichnung „Städtischer Kindergarten Schluttenbach“, was weder den besonderen Charakter der Einrichtung widerspiegelt, noch eine klare Identifikation nach außen ermöglicht. Wie bei anderen Einrichtungen bereits üblich, soll auch unsere städtische Kindertageseinrichtung einen eigenen Namen erhalten, welcher sowohl für Kinder, Eltern als auch für das pädagogische Team identitätsstiftend wirkt.

Der Prozess der gewünschten Umbenennung wurde im pädagogischen Team intensiv vorbereitet. Zunächst wurde eine Vorauswahl möglicher Namen erörtert. Anschließend wurde der Prozess partizipativ gestaltet, sodass auch die Kinder aktiv in die Namensfindung einbezogen wurden. Gemeinsam wurden Ideen gesammelt, besprochen und abgestimmt. Die Vorschläge wurden zudem an den Elternbeirat herangetragen und somit auch die Elternschaft eingebunden.

Nach diesem gemeinschaftlichen Entscheidungsprozess wünschen sich sowohl das pädagogische Team als auch die Kinder, dass die Kindertageseinrichtung zukünftig den Namen „Städtischer Kindergarten Wurzelzwerge“ trägt. Der Name spiegelt die enge Verbindung zur Natur, die pädagogische Arbeit sowie die Wurzeln der Kinder in ihrer Entwicklung wider. Das Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren wurde ebenfalls in den Prozess einbezogen und begrüßt ausdrücklich den Vorschlag für den gewählten Namen.

Mit der offiziellen Umbenennung des Kindergartens soll die Einrichtung nicht nur einen positiven und erfrischenden Start am sanierten Standort erhalten, sondern gerade auch im Hinblick auf die Außenwirkung klar erkennbar sein. Darüber hinaus soll mit der Umbenennung eine eigene Identität entwickelt werden.

Seitens der Verwaltung wird diesbezüglich um Zustimmung zur o.g. Beschlussziffer gebeten.

Anlagen:

Anlage 1_Tabelle für ÖB 2025_26_Stand 01.09.2025 (vertraulich)